

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
47. Jahrgang – 10. Januar 2019 – Nr. 01

Fachbereichsordnung (FBO)
Des Fachbereichs
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 08. Januar 2019

**Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
vom 10. Januar 2019**

Auf Grund § 26 Absatz 3 und § 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat der Fachbereich Landschaftsarchitektur und Umweltplanung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

§ 1

Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Landschaftsarchitektur und Umweltplanung erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) sowie die Grundordnung (GO) und die Zentralordnung (ZO) der Hochschule Ostwestfalen-Lippe zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich das Studienangebot und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gemäß § 16 Abs. 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan. Der Fachbereichsrat ist gegenüber dem Rektorat gemäß § 16 Abs. 5 HG auskunftspflichtig.

§ 2 (§ 26 Abs. 3 HG)

Organe des Fachbereichs

(1) Organe des Fachbereichs sind:

- die Dekanin oder der Dekan
- der Fachbereichsrat.

Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

(2) Die Zusammensetzung, die Aufgaben sowie weitere Einzelheiten bezüglich der Fachbereichsorgane ergeben sich insbesondere aus §§ 27, 28 HG sowie der Grundordnung und der Zentralordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe.

(3) Der Fachbereichsrat setzt sich laut § 13 GO wie folgt zusammen:

1. sechs Mitglieder P,
2. ein Mitglied L,
3. ein Mitglied M,
4. drei Mitglieder S.

Die Aufgaben sowie weitere Einzelheiten und Amtszeitenregelungen bezüglich der Fachbereichsorgane ergeben sich aus §§ 27, 28 HG sowie § 17 GO.

§ 3

Geschäftsordnung

Die Grundordnung und die Zentralordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe sind zu beachten. Die Geschäftsordnung des Senats gilt für den Fachbereichsrat entsprechend.

§ 4 Kommissionen und Ausschüsse

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachbereichsrat gemäß § 12 Abs. 1 HG und § 2 ZO Kommissionen (beratende Gremien) und Ausschüsse (Untergremien mit Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben) bilden.

§ 5 (§ 28 Abs. 8 HG) Studienbeirat

- (1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder der Dekan von dem Studienbeirat des Fachbereichs beraten.
- (2) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Fachbereichsrat beschlossen. Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen betreffen die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.
- (3) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus
 - der Studiendekanin als Vorsitzende oder dem Studiendekan als Vorsitzenden
 - weiteren 2 Mitgliedern aus der Gruppe der Lehrenden
 - 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Lehrverpflichtung,sowie in seiner anderen Hälfte aus
 - 4 Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.
- (4) Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen innerhalb des Studienbeirats verfügen alle Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden über je eine Stimme. Für eine Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit liegt kein Beschluss des Studienbeirats vor.
- (5) Der Studienbeirat wird durch den Fachbereichsrat gebildet. Die Mitglieder des Studienbeirats werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die Amtszeit der anderen Mitglieder beträgt 2 Jahre.

§ 6 Wahl und Abwahl der Dekanin oder des Dekans

Hierfür gelten die §§ 33 bis 36 der Wahlordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe.

§ 7 Änderungen der Fachbereichsordnung

Die Geschäftsordnung des Senats gilt entsprechend.

§ 8
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

(2) Sie tritt mit Wirkung vom einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 19. Mai 2011 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2011/Nr. 12) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 12. Dezember 2018.

Lemgo, den 08. Januar 2019

Höxter, den 19. Dezember 2018

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Der Dekan
des Fachbereichs Landschaftsarchitektur
und Umweltplanung

Prof. Dr. Jürgen Krahel

Prof. Dr. Hans-Peter Rohler